

An den Gemeindevorstand
der Stadt Schwalbach am Taunus

Eingangsdatum; bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist auch Uhrzeit;
Unterschrift

Wahlvorschlag

Kurzbezeichnung = Vorname **oder gebräuchlicher Rufname** der Wahlbewerberin/ des Wahlbewerbers

für die Jugendparlamentswahl in Schwalbach am Taunus am 28. November 2023

Aufgrund der §§ 10 ff. des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und § 23 der Kommunalwahlordnung (KWO) sowie § 1 und § 6 der Wahlordnung für das Jugendparlament der Stadt Schwalbach am Taunus wird folgende Bewerberin / folgender Bewerber vorgeschlagen:

Familienname	Rufname ¹⁾	Tag der Geburt und Geburtsort	Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)

Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beigefügt:

1	Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers,
1	Bescheinigung der Wählbarkeit der Bewerberin oder des Bewerbers
2	Anlagen insgesamt.

Ort, Datum

Die Wahlbewerberin oder der Wahlbewerber:

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

Ist die Wahlbewerberin/ der Wahlbewerber am Tag der Unterschrift unter 18 Jahre alt, ist zusätzlich die Unterschrift von mindestens einer gesetzlichen Vertreterin oder einem gesetzlichen Vertreter erforderlich:

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(evtl. weitere persönliche und handschriftliche Unterschrift)

Zustimmungserklärung

für die

Jugendparlamentswahl in der Stadt Schwalbach am Taunus am 28. November 2023

1.

Familienname, Rufname ¹⁾ der Wahlbewerberin oder des Wahlbewerbers
Tag der Geburt und Geburtsort
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)

2. Ich stimme meiner Benennung als Bewerberin oder Bewerber in dem Wahlvorschlag

Kennwort des Wahlvorschlages = Vorname oder gebräuchlicher Rufname
--

unwiderruflich zu.

3. Ich bin

- **nicht** als Beamtin oder Beamter, Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9b der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst im kommunalen Bereich im öffentlichen Dienst beschäftigt

und

- **nicht** gegen Entgelt in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Gesellschaft tätig, an der eine Gemeinde oder ein Landkreis maßgeblich beteiligt ist.

Wenn Punkt 3. angekreuzt wird, weiter mit Nr. 6.

4. Ich bin Beamtin oder Beamter, Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9b der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst im kommunalen Bereich im öffentlichen Dienst bei

Dienstherr und Beschäftigungsbehörde

Ich bin mit Aufgaben der Kommunal- und Fachaufsicht oder der Rechnungsprüfung betraut:

Nein

Ja, und zwar mit

Angabe der Aufgaben

5. Ich bin leitende Arbeitnehmerin oder leitender Arbeitnehmer bei folgender Gesellschaft oder Stiftung des bürgerlichen Rechts,

an der die

Gemeinde/Stadt

maßgeblich beteiligt ist:

Bezeichnung des Unternehmens

6. Die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung einer Vertreterin oder eines Vertreters nach § 23 des Kommunalwahlgesetzes und die Ausführungen zur Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (auf Seite 2 dieses Vordrucks) habe ich zur Kenntnis genommen. Ich verpflichte mich, Unvereinbarkeitsgründe, die bis zum Ende der bevorstehenden Wahlzeit eintreten sollten, der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unverzüglich mitzuteilen.

7.

Ort, Datum	Persönliche und handschriftliche Unterschrift der Bewerberin/ des Bewerbers
------------	---

1) Einen Ordens- oder Künstlernamen, der im Pass-, Personalausweis- oder Melderegister eingetragen ist, und auf dem Stimmzettel angegeben werden soll, bitte in Klammern nach dem Rufnamen eintragen.

Die **Rechtsstellung einer Vertreterin oder eines Vertreters** (= gewähltes Mitglied) im Jugendparlament wird kraft Gesetzes erworben, ohne dass es einer besonderen Annahme bedarf; eine Besonderheit gilt nur dann, wenn Gründe für eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat vorliegen. § 23 des Kommunalwahlgesetzes gilt gemäß § 1 der Wahlordnung für das Jugendparlament der Stadt Schwalbach am Taunus entsprechend:

§ 23 Kommunalwahlgesetz: Erwerb der Rechtsstellung eines Vertreters und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Ein gewählter Bewerber erwirbt die Rechtsstellung eines Vertreters mit der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis (§ 22 Abs. 1), jedoch nicht vor dem Ablauf der Wahlzeit der bisherigen Vertretungskörperschaft; Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) Der Wahlleiter macht das Wahlergebnis und die Namen der Vertreter öffentlich bekannt und benachrichtigt sie. Ist ein Vertreter an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert (§ 37 und § 65 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung), so weist ihn der Wahlleiter darauf hin, dass er den Wegfall des Hinderungsgrundes nur binnen einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung nachweisen kann. Wird der Wegfall des Hinderungsgrundes nicht bis zum Ablauf der Frist nachgewiesen, gilt die Rechtsstellung als Vertreter rückwirkend als nicht erworben; bis zum Nachweis des Wegfalls des Hinderungsgrundes können Rechte aus der Rechtsstellung eines Vertreters nicht ausgeübt werden.

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter (bzw. Mitglieder des Jugendparlaments) können nach §§ 37 und 65 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung **nicht** sein

1. hauptamtliche Beamtinnen und Beamte oder haupt- oder nebenberufliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9b der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst im kommunalen Bereich
 - a) der Gemeinde,
 - b) einer gemeinschaftlichen Verwaltungseinrichtung, an der die Gemeinde beteiligt ist,
 - c) einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, an der die Gemeinde maßgeblich beteiligt ist,
 - d) des Landes oder des Landkreises, die unmittelbar Aufgaben der Staatsaufsicht (Kommunal- und Fachaufsicht) über die Gemeinde wahrnehmen,
 - e) des Landkreises, die mit Aufgaben der Rechnungsprüfung für die Gemeinde befasst sind;
2. leitende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einer Gesellschaft oder einer Stiftung des bürgerlichen Rechts, an der die Gemeinde maßgeblich beteiligt ist;
3. Mitglieder des Gemeindevorstands (= Magistrats).

Informationen zum Datenschutz

Für die in Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nach §§ 41, 11 Abs. 2 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt bei einer Bewerberin oder einem Bewerber eines Wahlvorschlags auf der Grundlage von § 1 Abs. 8 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 11, 13, 14 und 15 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) und den §§ 23 bis 25 Kommunalwahlordnung (KWO).

Ihre personenbezogenen Daten werden auch für die öffentliche Bekanntmachung der vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge nach § 15 Abs. 4 KWG in Verbindung mit § 26 KWO und für die Erstellung der Stimmzettel nach § 16 KWG verarbeitet.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
Die Bescheinigung der Wählbarkeit ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit der Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten sind Sie selbst, da Sie als Einzelbewerberin oder Einzelbewerber zur Wahl antreten.

Nach der Einreichung des Wahlvorschlags bei der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter (Alexander Barth, Rathaus, Marktplatz 1-2, 65824 Schwalbach am Taunus) ist diese oder dieser für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Wahlausschuss (Postanschrift: c/o Wahlleiterin oder Wahlleiter, siehe oben Nr. 3).

Im Falle eines Einspruchs gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlags nach § 15 Abs. 3 KWG sind die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und der Wahlausschuss Empfänger der personenbezogenen Daten.

Im Falle von Wahleinsprüchen können auch die Stadtverordnetenversammlung, die sonstigen nach § 26 Abs. 1 Satz 2 KWG und § 49 KWG Beteiligten, die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 27 Satz 1 KWG sowie das zuständige Verwaltungsgericht Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

Die personenbezogenen Daten in den vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachungsform ist nach § 67 Abs. 3 KWG in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Hessische Gemeindeordnung in der jeweiligen Hauptsatzung geregelt.

5. Die Frist für die Speicherung personenbezogener Daten richtet sich nach § 112 Abs. 3 KWO. Wahlunterlagen können drei Jahre nach der Wahl vernichtet werden. Die Gemeindevahlleiterin oder der Gemeindevahlleiter kann, falls erforderlich nach Abstimmung mit der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter, zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

Für die Bekanntmachungen im Internet richtet sich die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten nach § 67 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 KWG. Danach sind personenbezogene Daten in öffentlichen Bekanntmachungen der zugelassenen Wahlvorschläge nach § 15 Abs. 4 KWG spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlkreis, in öffentlichen Bekanntmachungen des Wahlergebnisses und der gewählten Bewerberin oder des gewählten Bewerbers nach § 23 Abs. 2 Satz 1 KWG spätestens sechs Monate nach dem Ende der Wahlzeit zu löschen.

6. Nach § 1 Abs. 8 HDSIG in Verbindung mit Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach § 1 Abs. 8 HDSIG in Verbindung mit Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nicht zurückgenommen. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltags können sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 14 KWG verlangen.
8. Nach § 1 Abs. 8 HDSIG in Verbindung mit Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Damit wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nicht zurückgenommen.
9. Nach § 1 Abs. 8 HDSIG in Verbindung mit Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltags können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 14 KWG verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nicht zurückgenommen.

10. Beschwerden können Sie an den hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (Postanschrift: Hessischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden; E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de) und gegebenenfalls an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nr. 3) richten.

11. Sie können diese Informationen können auch im Themenportal Wahlen unter wahlen.hessen.de ansehen.

Gemeindevorstand

Magistrat der Stadt
Schwalbach am Taunus
Marktplatz 1-2
65824 Schwalbach am Taunus

Bescheinigung der Wählbarkeit

für die

Jugendparlamentswahl

in der Stadt Schwalbach am Taunus am 28. November 2023

Familienname, Vorname 1)

Tag der Geburt, Geburtsort

Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)

männlich weiblich divers

- hat am Wahltag das 13. Lebensjahr aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet und
- hat am Wahltag seit mindestens drei Monaten den Hauptwohnsitz in Schwalbach am Taunus.
- Sie/Er ist nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen (§ 32 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung).

Ort, Datum

(Dienstsiegel)

Unterschrift der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters der Gemeindebehörde

- Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung der Wählbarkeit eingeholt wird.
- Die Bescheinigung der Wählbarkeit werde ich selbst einholen.

Datum

Persönliche **und** handschriftliche Unterschrift
der Bewerberin oder des Bewerbers

Informationen zum Datenschutz

Für die in den Angaben auf der Vorderseite enthaltenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Wählbarkeit nach § 32 Abs. 1 nachzuweisen.
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt bei einer Bewerberin oder einem Bewerber eines Wahlvorschlags auf der Grundlage von § 1 Abs. 8 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 11, 13, 14 und 15 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) und den §§ 23 bis 25 Kommunalwahlordnung (KWO).
 2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
Die Bescheinigung der Wählbarkeit ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
 3. Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf der Vorderseite ist der Gemeindevorstand der Gemeinde, bei der sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind, und Sie selbst, da Sie als Einzelbewerberin oder Einzelbewerber zur Wahl antreten.
Nach der Einreichung der Bescheinigung der Wählbarkeit bei der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter (Alexander Barth, Rathaus, Marktplatz 1-2, 65824 Schwalbach am Taunus) ist diese oder dieser für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
 4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Wahlausschuss (Postanschrift: c/o Wahlleiterin oder Wahlleiter, siehe oben Nr. 3).
Im Falle eines Einspruchs gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlags nach § 15 Abs. 3 KWG sind die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und der Wahlausschuss Empfänger der personenbezogenen Daten.
Im Falle von Wahleinsprüchen können auch die Stadtverordnetenversammlung, die sonstigen nach § 26 Abs. 1 Satz 2 KWG und § 49 KWG Beteiligten, die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 27 Satz 1 KWG sowie das zuständige Verwaltungsgericht Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
 5. Die Frist für die Speicherung personenbezogener Daten richtet sich nach § 112 Abs. 3 KWO. Wahlunterlagen können drei Jahre nach der Wahl vernichtet werden. Die Gemeindevahlleiterin oder der Gemeindevahlleiter kann, falls erforderlich nach Abstimmung mit der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter, zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
 6. Nach § 1 Abs. 8 HDSIG in Verbindung mit Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
 7. Nach § 1 Abs. 8 HDSIG in Verbindung mit Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird die ausgestellte Bescheinigung der Wählbarkeit nicht ungültig. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltags können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 14 KWG verlangen.
 8. Nach § 1 Abs. 8 HDSIG in Verbindung mit Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird die ausgestellte Bescheinigung der Wählbarkeit nicht ungültig.
 9. Nach § 1 Abs. 8 HDSIG in Verbindung mit Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltags können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 14 KWG verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird die ausgestellte Bescheinigung der Wählbarkeit nicht ungültig.
 10. Beschwerden können Sie an den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (Postanschrift: Hessischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden; E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de) und gegebenenfalls an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nr. 3) richten.
 11. Sie können diese Informationen können auch im Themenportal Wahlen unter wahlen.hessen.de ansehen.
-